

 **Bundesministerium**
Arbeit, Familie und Jugend

bmafj.gv.at

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Mag.^a (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bka.gv.at
+43 1 53 115-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.015.475

Wien, am 10. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Jänner 2020 unter der Nr. **551/J** an den Bundeskanzler eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „aktueller Status bei der Bund-Länder-Vereinbarung für die Kinder- und Jugendhilfe“ gerichtet.

Ich darf darauf hinweisen, dass mit dem Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, die Angelegenheiten der Familie und Jugend in meinen Zuständigkeitsbereich übergegangen sind, wie sich dieser nunmehr aus dem Bundesministeriengesetz ergibt, und mir der Bundeskanzler die an ihn gerichtete parlamentarische Anfrage zur Beantwortung weitergeleitet hat.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Ist Ihnen der aktuelle Stand der oben genannten Umsetzung bekannt?*

Nach Erfüllung der für das Inkrafttreten nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen und nach dem Einlangen der Mitteilungen sämtlicher Bundesländer über die Erfüllung

der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen beim damaligen Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ist die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe, BGBl. I Nr. 106/2019, am 1. Jänner 2020 in Kraft getreten.

Zu den Fragen 2 bis 7:

- *Wird die Umsetzung mit dem Ziel der Vereinheitlichung der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Bundesländern seitens Ihres Ressorts in irgendeiner Art und Weise begleitet und unterstützt?*
- *Gibt es derzeit eine oder mehrere mit dem Ziel der Vereinheitlichung befasste Arbeitsgruppen?*
- *Wenn ja, in welcher Art und Weise ist Ihr Ressort involviert und wie ist der Informationsstand dazu?*
- *Wird dieser Informationsstand dann in die Taskforce übergeleitet?*
- *Wenn nein bei 3., ist es zur positiven Umsetzung geplant, Anregungen zu geben und unterstützend beizutragen?*
- *Wenn nein bei 3., ist die Einrichtung einer unterstützenden Arbeitsgruppe geplant?*

Die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe, BGBl. I Nr. 106/2019, bildet die Basis für die Vereinheitlichung der Standards in der Kinder- und Jugendhilfe. Darin verpflichten sich die Bundesländer, die Bestimmungen des 1. Teiles des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 – BKJHG 2013, BGBl. I Nr. 69/2019, als Mindeststandards festzulegen (Art. 2) und über allenfalls notwendige Änderungen der Vereinbarung Verhandlungen aufzunehmen (Art. 4).

Die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (ARGE KJH), die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend, des Bundesministeriums für Justiz, leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe in den Ämtern der Landesregierungen und den Magistraten zusammensetzt, ist als vorbereitendes und beratendes Gremium der Landes-Kinder- und Jugendhilferferentinnen- und -referentenkonferenz unter anderem mit der Aufgabe betraut, wissenschaftliche Erkenntnisse und Expertisen im Auge zu behalten und bei entsprechendem Bedarf Verhandlungen über eine Anpassung der Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe, BGBl. I Nr. 106/2019, anzuregen.

Die ARGE KJH ist berechtigt, im Bedarfsfall Unterarbeitsgruppen zu bestimmten Aufgabenschwerpunkten einzuberufen, wie z.B. „Harmonisierung der Krisen- bzw. Bereitschaftspflege“, „Qualitätssicherung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe“ und „Bundesländer übergreifende Erziehungshilfen“.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- *Sehen Sie die Formulierung "unentgeltlich" als Hinderungsgrund für eine adäquate arbeits- und pensionsrechtliche Anstellung für die Tätigkeit der Pflege und Erziehung?*
- *Wenn ja, ist eine – vielleicht andere - schriftliche Festlegung möglich?*
- *Gibt es hierfür ein Berufsbild, das zutreffend wäre und eine entsprechende Einstufung ermöglicht?*

Hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Pflegeeltern darf ich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verweisen.

Mag.^a (FH) Christine Aschbacher

